



Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2023, kundgemacht am 04.12.2023, wurde die Richtlinie geändert und lautet seither wie folgt:

FÖRDERUNG VON ENERGIESPARMAßNAHMEN

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung von Energiesparmaßnahmen

§ 1 Z I E L

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß Tirol 2050 energieautonom zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 F Ö R D E R U N G S G E G E N S T A N D

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten
 - (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert
 - (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
 - (4) Wärmeschutzmaßnahmen im Zuge einer Sanierung
Dämmmaßnahmen der Fassade, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und der Fensteraustausch sowie das Erreichen der nach Tiroler Wohnhaussanierungsförderung definierten Ökostufen 2030 und 2050 im Rahmen einer Wohnhaussanierung
 - (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
 - (6) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort
 - (7) der erstmalige Anschluss an ein Biomasse Fernwärmeheizwerk
- durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.



§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) die Anlage in ein in der Gemeinde Mieders befindliches Objekt eingebaut wird,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - c) ein unter www.produktdatenbank-get.at gelisteter Biomassekessel eingebaut wird,
 - d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
 - e) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (2) Eine Förderung nach §2 Abs. 2 setzt voraus, dass
 - a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) unter www.produktdatenbank-get.at gelistete, thermische Solarkollektoren verwendet werden,
 - d) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach §2 Abs. 3 setzt voraus, dass
 - a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist,
 - f) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus, dass
 - a) sich das betreffende Gebäude in der Gemeinde Mieders befindet,
 - b) die Gebäudenutzfläche von 300 m² nicht überschritten wird,
 - c) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
 - d) der Tausch nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist,
 - e) eine Förderzusage für gegenständliche Dämmmaßnahmen nach der aktuell gültigen Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol vorliegt (diese ist dem Antrag beizulegen) und



- f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach §2 Abs. 5 setzt voraus, dass
 - a) eine unter www.produktdatenbank-get.at gelistete Wärmepumpe eingebaut wird,
 - b) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - c) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 6 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 7 setzt voraus, dass
 - a) sich das anzuschließende Objekt in der Gemeinde Mieders befindet,
 - b) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
 - c) der Anschluss nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
 - d) bisher keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt gewährt wurde.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.
- (9) Die Antragstellung auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie hat mittels des hierfür vorgesehenen Formulars, welches auch auf der Webseite der Gemeinde Mieders zur Verfügung steht, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 4 F Ö R D E R U N G S W E R B E R / I N

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach §2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.
- (3) Die Förderungen wird ausschließlich für Objekte gewährt, welche zum überwiegenden Teil Wohnzwecken dienen.

§ 5 B E D I N G U N G E N U N D F Ö R D E R U N G S H Ö H E

- (1) Biomassekessel
Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:
 - a) Pelletskessel € 600,-
 - b) Hackgut- und Stückholzkessel € 600,-



- c) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel wird eine Zusatzförderung von **€ 200,-** gewährt. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.
- (2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung)
Die Förderung beträgt **80,- pro m² Kollektor-Aperturfläche**. Die Höchstgrenze beträgt **€ 800,-** pro Solaranlage.
Bei Mehrfamilienhäusern gelten folgende Höchstgrenzen:
- 1 und 2 abgeschlossene Wohneinheiten max. 10 m² -> max € 800.-
 - 3 bis 10 Wohneinheiten max. 20 m² -> max. € 1600.-
 - ab 11 Wohneinheiten max. 30 m² -> max. € 2400.-
- (3) Photovoltaikanlagen
Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung ab 0,5 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **170,- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt **€ 850,-**.
- (4) Wärmeschutzmaßnahmen (Fassade, Oberste Geschoßdecke/Dach, Kellerdecke und Fenster)
Im Zuge einer Sanierung beträgt die Förderung **10 % der nachgewiesenen Kosten**, jedoch maximal **€ 2.700,-**

Nicht förderbar sind folgende Materialien: (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.
- (5) Wärmepumpe
Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:
- a) Luft **€ 600,-**
 - b) Erdwärme (Sonde und Flachkollektor) **€ 600,-**
 - c) Grundwasser **€ 600,-**
 - d) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine Wärmepumpe wird eine Zusatzförderung von **€ 200,-** gewährt.
- (6) Vor-Ort Energieberatung
Die Kosten der Energieberatung vor Ort werden bis max. **€ 120,-** gefördert.
- (7) Biomasse-Fernwärmeanschluss
Ein Anschluss an die Biomasse-Fernwärme wird mit pauschal **€ 500,- je Anschluss bzw. je Objekt** gefördert.

§ 6 V E R F A H R E N S B E S T I M M U N G E N

- (1) Die Förderungen werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (3) Dem Ansuchen sind
 - die-U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 - 2 und Abs. 4 - 5),
 - die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 3),
 - die Anschlussbestätigung des Heizwerkbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 8),
 - die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters



- sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen beizulegen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 7 R Ü C K Z A H L U N G D E R F Ö R D E R U N G

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird und/oder
- (3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 S O N S T I G E B E S T I M M U N G E N

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.02.2021 außer Kraft.